



Amtsblatt des Landratsamtes Freising

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze; Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Stahlbauhalle über einem bestehenden Rohtonlager durch die Clariant Produkte (Deutschland) GmbH auf dem Grundstück Osterrieder Straße 9 - 15, Flur Nr. 1932/2 der Gemarkung Moosburg a. d. Isar

Am 29.04.2026 erteilte das Landratsamt Freising der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH den baurechtlichen Genehmigungsbescheid hinsichtlich der Errichtung einer Stahlbauhalle über einem bestehenden Rohtonlager.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn vorliegend. Gemäß Art. 66 Abs. 2 S. 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Freising innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr sowie Donnerstagnachmittag von 14.00 – 17.30 Uhr) im Landratsamt Freising, Zimmer-Nr. 141 (Altbau), zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayer. Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:


Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

gez.
Schreiner



Satzung des Schulverbands Gammelsdorf über die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Gammelsdorf

- Mittagsbetreuungs-Benutzungssatzung -

Gültig ab 01.09.2026

Der Schulverband Gammelsdorf erlässt aufgrund des Art. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) sowie des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) des Freistaates Bayern nachfolgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Schulverband Gammelsdorf betreibt eine Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung in der Grundschule Gammelsdorf, Kirchenweg 1, 85408 Gammelsdorf, für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der Grundschulpflicht. Der Besuch der Mittagsbetreuung ist freiwillig.
- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung Mittagsbetreuung übernimmt die Verwaltungsgemeinschaft Mauern.

§ 2 Personal

- (1) Der Schulverband stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsbetreuung erforderliche Personal.
- (2) Die Betreuung der Kinder muss durch geeignetes Personal gesichert sein.

§ 3 Anmeldung, Aufnahme

- (1) Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten und gilt immer

für das jeweilige Schuljahr/Betreuungsjahr. Eine Anmeldung während des Schuljahres ist möglich, soweit noch Plätze frei sind.

- (2) Die Anmeldung ist verbindlich und grundsätzlich für das gesamte Schuljahr verpflichtend. Bei der Anmeldung gilt eine Mindestbuchung von zwei Tagen je Unterrichtswoche (Ausnahme: 14-tägiger Nachmittagsunterricht). Falls die verlängerte Mittagsbetreuung besucht wird, müssen mindestens zwei Tage wöchentlich bis mindestens 15:00 Uhr gebucht und regelmäßig besucht werden.
- (3) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Der/die Anmeldende(n) ist/sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere – beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Mindest- und Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und wird vom Träger im Einvernehmen mit der Schulleitung der Grundschule und der Leitung der Mittagsbetreuung festgelegt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Erziehungsberechtigten werden über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme informiert.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Einrichtung „Mittagsbetreuung“ ist von Montag bis Freitag vom stundenplanmäßigen Unterrichtsende bis 15:30 Uhr an allen Tagen mit allgemeinem Schulbetrieb geöffnet.
- (2) Während der Ferien, an allgemein schulfreien Tagen sowie an gesetzlichen Feiertagen ist die Einrichtung grundsätzlich geschlossen.
- (3) Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden vom Schulverband bzw. der Leitung der Mittagsbetreuung rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Muss die Einrichtung zeitweilig geschlossen werden, so haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Betreuungseinrichtung oder auf Schadenersatz bzw. vergleichbaren Anspruch.

§ 5 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht

besuchen. Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist.

- (2) Bei einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit ist die Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sollen im Übrigen der Leiterin der Mittagsbetreuung unter Angabe der Krankheit mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Krankheit sollte angegeben werden.
- (5) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht betreten.

§ 6 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
- (2) Ein Kind kann mit sofortiger Wirkung vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet oder sonstige gravierende Gründe vorliegen,
 - b) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der vorliegenden Satzung oder der dazugehörigen Gebührensatzung verstoßen,
 - d) die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen

- wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen,
- f) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten bei den schriftlichen Anmeldungen nicht nachkommen; insbesondere richtige und vollständige Angaben zu machen.
- (3) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

§ 7 Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten

- (1) Eine Abmeldung ist während des Schuljahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich.
- (2) Während der letzten drei Monate des Schuljahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Schuljahres zulässig.
- (3) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

§ 8 Betreuung auf dem Wege; Abholberechtigte

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verantwortlich für die pünktliche Abholung Ihres Kindes nach der Mittagsbetreuung. Falls andere Personen abholberechtigt sind, sind diese rechtzeitig im Voraus schriftlich zu benennen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf.

§ 9 Mittagsverpflegung

- (1) Eine Mittagsverpflegung wird angeboten.
- (2) Die Organisation der Mittagsverpflegung wird mit dem Zulieferer gemeinsam durchgeführt.

§ 10 Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Mittagsbetreuung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung,

während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 11 Haftung

- (1) Der Schulverband Gammelsdorf haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer der Mittagsbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Schulverband Gammelsdorf nicht.

§ 12 Gebühren

Der Schulverband Gammelsdorf erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung Elternbeiträge nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 15.07.2014 außer Kraft.

Gammelsdorf, den 30.04.2026

Raimunda Menzel,
Schulverbandsvorsitzende



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Gammelsdorf

- Mittagsbetreuungsgebührensatzung -

Gültig ab 01.09.2026

Der Schulverband Gammelsdorf erlässt aufgrund des Art. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) sowie des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) des Freistaates Bayern nachfolgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Schulverband Gammelsdorf erhebt für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Personen sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

- (2) Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (3) Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.

§ 4
Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr beträgt für die Monate September bis Juli des jeweiligen Schuljahres:

	bis 14:00 Uhr	bis 15:00 Uhr/15:30 Uhr
Für 1 Tag bis 14 Uhr (nur bei 14-tägigem Nachmittagsunterricht)	10,00 € monatlich	
Für 2-3 Tage in der Woche	30,00 € monatlich	40,00 € monatlich
Für 4-5 Tage in der Woche	60,00 € monatlich	80,00 € monatlich
Bei gemischter Buchungszeit (2-3 Tage 14:00 Uhr <u>und</u> 2-3 Tage bis 15:00 Uhr/15:30 Uhr)		70,00 € monatlich

- (2) Kosten für das Mittagessen und Werkmaterialien werden gesondert errechnet und auf die Personensorgeberechtigte umgelegt.
- (3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis zu bezahlen. Die Essensgebühr wird separat berechnet und erhoben. Die Eltern werden regelmäßig in geeigneter Weise über den aktuell geltenden Betrag informiert.
- (4) Wird ein Kind gem. § 6 Abs. 2 der Benutzungssatzung vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen, werden die Gebühren für den laufenden Monat nicht zurückerstattet.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung wird jeweils im Voraus zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Essensgebühr wird jeweils nach Ablauf eines Monats gesondert abgerechnet.
- (3) Die Gebührenschulden sind durch SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten.
- (4) Bei Nichteinhaltung des Lastschriftmandats oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die alte Gebührensatzung vom 04.06.2024 außer Kraft.

Gammelsdorf, den 30.04.2026

Raimunda Menzel,
Schulverbandsvorsitzende